

# Satzung der Bettina-von-Arnim-Schule

---

## Bettina-von-Arnim-Gesellschaft

Verein der Freunde und Förderer der Bettina-von-Arnim-Schule e.V.

### - SATZUNG -

#### Präambel

Die Bettina-von-Arnim-Gesellschaft ist ein Zusammenschluss von Freunden der Bettina-von-Arnim-Schule. Sie stellt sich die Aufgabe, die Arbeit der Bettina-von-Arnim-Schule zu fördern; gleichzeitig fühlt sie sich dem Leben und Werk Bettina von Arnims verpflichtet und verfolgt den Zweck, die Kenntnis von Bettines Leben und Schaffen zu verbreiten und zu fördern.

Die Gesellschaft wird anlässlich des 200. Geburtstages von Bettina von Arnim 1985 in Berlin-Reinickendorf gegründet.

Die Bettina-von-Arnim-Gesellschaft gibt sich folgende Satzung:

#### § 1 - Name, Zweck und Sitz

Der Verein führt den Namen 'Bettina-von-Arnim-Gesellschaft - Verein der Freunde und Förderer der Bettina-von-Arnim-Schule' und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz 'e.V.'.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, insbesondere kulturelle, wissenschaftliche, pädagogische und soziale Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Die in der Präambel angegebenen Aufgaben der Gesellschaft und die vorstehend aufgeführten Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) werden realisiert, insbesondere durch

- Mithilfe und finanzielle Unterstützung beim Aufbau und der Unterhaltung des Bettina-von-Arnim-Archivs und des Schularchivs
- Vergabe des Bettina-von-Arnim-Schülerpreises in Form von Geld- und/ oder Sachpreisen an Schüler und Schülergruppen für Arbeiten, die besonderes soziales Engagement dokumentieren
- Verleihung des Bettina-von-Arnim-Forschungspreises an auszuwählende Preisträger aus Kunst, Wissenschaft, Literatur und aus dem Medienbereich
- Herausgabe einer Schriftenreihe in unregelmäßigen Zeitabständen mit den Arbeiten der Preisträger oder mit anderen Arbeiten aus dem literarischen, künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Bereich
- Organisation und Finanzierung von kulturellen und wissenschaftlichen Veranstaltungen
- finanzielle Zuwendungen für Veranstaltungen, die die Zusammenarbeit von Eltern-Schüler-Lehrern fördern
- Förderung und finanzielle Unterstützung von Schülern und Schülergruppen bei besonderen Schulprojekten, Schulveranstaltungen, Schulfeiern sowie der Arbeit der Schülervertretungen (SV)
- finanzielle Unterstützung zur Partnerschaftshilfe für eine Schule der Dritten Welt zur Förderung der Völkerverständigung.

Einnahmen werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

## **§ 2 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 - Mitgliedschaft**

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer die Gesellschaft in ihren Bestrebungen unterstützen will, und zwar:

- Personen, insbesondere Schüler, Eltern und Lehrer, ehemalige Schüler und Lehrer, Eltern ehemaliger Schüler
- Unternehmen, Körperschaften und sonstige Einrichtungen, als Korporative Mitglieder.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Die Höhe des Beitrages ist in das Ermessen eines jeden Mitgliedes gestellt und wird in der schriftlichen Beitrittserklärung angegeben. Der Beitrag wird ab 1. Januar 2002 auf Euro umgestellt, der Mindestbeitrag beträgt Euro 1,- (ein Euro) monatlich.

Mitgliederbeiträge, die über dem bisherigen Mindestbeitrag von DM 12,- jährlich lagen, werden auf volle Euro, jedoch mindestens auf Euro 12,- umgerechnet. Der Mitgliedsbeitrag für korporative Mitglieder beträgt mindestens € 100,- (Euro). Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben bzw. denen sie besondere Stiftungen verdankt, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen ohne Beitragszahlung alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

### 2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch die Erklärung des Austritts, der auf den Schluss des Geschäftsjahres zulässig ist,
- durch Ausschluss bei Rückstand des Beitrages für zwei Geschäftsjahre durch den Vorstand,
- bei gröblicher Verletzung der Zwecke der Gesellschaft auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung,
- durch Tod.

## § 4 - Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

### 1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich, mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem von ihm beauftragten Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- den Jahresbericht entgegenzunehmen,
- über den Rechnungsabschluss und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
- über die vom Vorstand vorzulegende Finanzplanung für das kommende Rechnungsjahr zu beschließen,

*Mitgliederversammlung: 25. März 2003*

- über Anträge von Mitgliedern der Gesellschaft zu beschließen,
- den Vorstand und zwei Kassenprüfer zu wählen,
- Änderungen der Satzung zu beschließen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern durchzuführen,
- Beschlussfassung über den Ausschuss von Mitgliedern und die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes durchzuführen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins herbeizuführen.

Anträge von Mitgliedern der Gesellschaft sind nur zur Beratung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zugelassen, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden oder wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tagesordnung stehen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wahlen können in offener Abstimmung erfolgen, wenn niemand widerspricht.

Bei Stimmengleichheit findet Stichwahl, danach Losentscheid statt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

### 2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- und zwei Mitgliedern als Schriftführer.

Es wird in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Abwahl des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder kann durch die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.

Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beschließt in den Angelegenheiten der Gesellschaft, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Sämtliche Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung der bei Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben entstehenden notwendigen Kosten. Über jede Versammlung der Organe des Vereins wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben wird. Der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung können zur Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einberufen. Der Vorstand beruft den Herausgeber oder die Herausgeberin oder mehrere Herausgeber des Internationalen Jahrbuchs der Bettina-von-Arnim-Gesellschaft. Herausgeber sind ehrenamtlich im Auftrag der Bettina-von-Arnim-Gesellschaft tätig. Sie sind in ihrem redaktionellen Handeln unabhängig; ihre inhaltlichen Entscheidungen im Hinblick auf das Jahrbuch treffen sie nach eigenem Ermessen. Der oder die Herausgeber sind nicht an Weisungen gebunden. Sie können, müssen aber nicht Mitglieder der Bettina-von-Arnim-Gesellschaft oder ihres Vorstands sein. Der Vorstand beruft die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats des Internationalen Jahrbuchs der Bettina-von-Arnim-Gesellschaft. Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich für die Bettina-von-Arnim-Gesellschaft tätig. Sie beraten den oder die Herausgeber bei ihrer Arbeit.

*Seite 4 von 4 Mitgliederversammlung: 25. März 2003*

Mitglieder des Beirats können, müssen aber nicht Mitglieder der Bettina-von-Arnim-Gesellschaft oder ihres Vorstands sein.

Der Vorstand kann Herausgeber und Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats des Internationalen Jahrbuchs der Bettina-von-Arnim-Gesellschaft ihrer Funktion entheben, wenn sie die satzungsmäßigen Ziele und Zwecke der Bettina-von-Arnim-Gesellschaft e. V. verletzen bzw. wenn sie ihre bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben.

Einzelheiten der Berufung bzw. Abberufung regelt eine Geschäftsordnung. Sofern die Gesellschaft das Jahrbuch nicht mehr fortführen möchte, hat der Vorstand die Loslösung einstimmig zu beschließen. Mit der Trennung von Gesellschaft und Jahrbuch erhalten die amtierenden Herausgeber das Recht zur Entscheidung darüber, ob sie das Erscheinen des Jahrbuchs tatsächlich beenden oder das Unternehmen unter veränderter Bezeichnung, d. h. ohne Bezug auf den Namen der Gesellschaft, weiterführen wollen.

Der erste Vorstand wird von den Gründungsmitgliedern gewählt.

## **§ 5 - Auflösung**

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden; zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbescheides ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, und zwar das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt von Berlin-Reinickendorf, zum Zwecke der Volksbildung der Schülerinnen und Schüler der Bettina-von-Arnim- Oberschule, Senftenberger Ring 49 in Berlin-Reinickendorf.